Beitrags- und Gebührenordnung des TSC Erato Taunusstein e.V.



§ 1 Präambel

Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1)

	Jahresbeitrag	**entspricht pro Quartal**	**entspricht pro Monat**
Erwachsene Aktive	210,00	52,50	17,50
Kinder / Jugendliche	90,00	22,50	7,50
Studenten / Azubis	90,00	22,50	7,50
Turniertänzerinnen und -tänzer mit Sonderstatus	90,00	22,50	7,50
Familien 1 (2 Erw. + 1 Kind)	420,00	105,00	35,00
Familien 2 (2 Erw. + ab 2 Kinder)	450,00	112,50	37,50
Erwachsene Passive	30,00	7,50	2,50
Probemitgliedschaft (einmalig)	40,00		
Mitglieder auf Zeit		70,00	23,34

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; Trainer und Trainerinnen nur, soweit sie nicht außerhalb ihres Trainings regelmäßig am Trainingsbetrieb teilnehmen.

(3) Ein Sonderstatus für Turniertänzerinnen und -tänzer ergibt sich durch eingeschränkte oder wegfallende Nutzung der Erato-Trainingsressourcen. Über den Antrag auf Inanspruchnahme des Sonderstatus entscheidet der Vorstand.

(4) Die Aufnahmegebühr entspricht einem Monatsbeitrag. Sie entfällt bei Minderjährigen im Rahmen sozialer Jugendprojekte.

(5) Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Beitritt folgenden Monat.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen und befristet für Mitglieder einen reduzierten Mitgliedsbeitrag festzulegen. Die Ermäßigung muss beantragt und entsprechend nachgewiesen werden.

§ 3 Zahlweise und Fälligkeit

(1) Entsprechend § 5. Ziff. 5.4 der Satzung verpflichten sich die Mitglieder, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

(2) Die festgesetzten Beiträge werden jeweils quartalsweise eingezogen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des betreffenden Mitglieds.

§ 4 Säumnis

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung. Zahlt ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung nicht, so kann der Vorstand gem. § 6, Ziff. 6.4 der Satzung die Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste beschließen.

§ 5 Arbeitsstunden / ersatzweise Leistung in Geld

(1) Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und bis zum vollendeten 75. Lebensjahr müssen pro Kalenderjahr zwei Arbeitsstunden für Vereinszwecke erbringen. Für nicht erbrachtes Arbeitspensum erhebt der Verein gem. § 5, Ziff. 5.2 einen Geldbetrag von insgesamt 40 €. Die Gebühr wird für das jeweils zurückliegenden Kalenderjahr berechnet und mit der jeweils nächsten Beitragszahlung fällig. Nur teilweise erbrachte Arbeitsleistungen werden nicht verrechnet.

(2) Die für die Berechnung relevanten Helferdienste legt der Vorstand jährlich in einer Übersicht fest.

(3) Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind:
   a. Mitglieder des Vorstandes
   b. Trainerinnen und Trainer
   c. Mitglieder mit unterjähriger Vereinszugehörigkeit